

Bibliographien genügende Auskunft geben. Die deutsche Gesetzgebung schützt die erschienenen Werke schlechthin ohne Anmeldung. Es ist zu befürchten, daß aus einer fakultativen Eintragsrolle eine Zwangsrolle werde, die auch für die nationale Gesetzgebung Einfluß gewinnt, während das Urheberrecht von Erfüllung von Formalitäten unabhängig bleiben muß. Auch darauf wird hingewiesen, daß der Nachdrucker sich einem Verfasser oder Verleger gegenüber, der in die Eintragsrolle sein Werk nicht hat eintragen lassen, mit Berufung auf diesen Umstand leicht einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen könne.

Herr Friß Schubert regte noch an, es möge zur Verbreitung des Vertriebes von Neuerscheinungen für Amerika ein Wahlzettel für den amerikanischen Handel geschaffen werden. Herr Richard Linnemann nahm diese Anregung für den Verein auf. Die Versammlung erklärte sich mit seinen Ausführungen einstimmig einverstanden und ermächtigte den Ausschuß, unter Zuziehung des Herrn Friß Schubert, der diese Wahl annahm, die Angelegenheit zu prüfen und die nötigen Schritte zu unternehmen. Nach einem Schlußworte des Herrn Franz Plötner aus Dresden wird die Sitzung geschlossen.

Am Abend hatten sich in gewohnter Weise die Musikalienhändler mit ihren Gästen zu einem Festmahle im Buchhändlerhause versammelt. Bei dieser Gelegenheit wurden dem Verein der Deutschen Musikalienhändler von seinem Vorsteher die Bilder zweier Männer gestiftet, die sich um den Musikalienhandel in hervorragender Weise verdient gemacht haben, Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Friedrich Hofmeisters in Leipzig. Immanuel Breitkopf (1719—1794), der bekannte Reformator des Buchdrucks im vorigen Jahrhundert, ist im weiteren Verfolge seiner Erfindung auf dem Gebiete des Notensatzes der Begründer des deutschen Musikalienhandels geworden, dem er zugleich die Anfänge einer Bibliographie geschaffen hat. Friedrich Hofmeister (1781—1856) hat im Jahre 1829 den Verein der Deutschen Musikalienhändler begründet und bis zum Jahre 1852, wo er die Fortführung seines Geschäfts, dem der Musikalienhandel seine musterhafte Bibliographie verdankt, den Söhnen übergab, geleitet. Namens des Vereins nahm Herr Richard Linnemann, langjähriges treues Mitglied des Ausschusses, die Bilder zur Pflege dankbarer Erinnerung an die Senioren des deutschen Musikalienhandels, als eines wichtigen Zweiges des deutschen Buchhandels, an. Die belebte Versammlung schloß nach dem Brauche der letzten Jahre die Messe des deutschen Buch- und Musikalienhandels munter ab.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Begriff der unzüchtigen Handlung; Ausstellung von Büchern, deren Titel auf geschlechtliche Verhältnisse Bezug haben, in einem von der Strafe aus sichtbaren Schaufenster.

(Strafgesetzbuch § 183)

In der Strafsache gegen den Buchhändler L. W. in B. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 28. Januar 1893

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Siebenten Strafkammer des R. pr. Landgerichts I zu B. vom 18. Oktober 1892 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision rügt Verletzung des § 266 Strafprozeßordnung, indem sie in den Urteilsgründen eine Angabe derjenigen Handlungen vermisst, aus welchen der Beweis für das Vorhandensein des dolus geschlossen ist. Das Urteil enthält aber diejenigen Thatfachen, in denen der Thatbestand des § 183 gefunden ist. Anscheinend will die Revision rügen, daß für den subjektiven Thatbestand die Beweisquellen nicht angegeben seien; in § 266 a. a. O. ist aber die Angabe der Beweisthatfachen nur instruktionell und die Angabe der Beweismittel überhaupt nicht vorgeschrieben.

Der erste Richter hat angenommen, daß der Inhalt der in der Urteilsformel bezeichneten Bücher nicht als unzüchtig anzusehen sei. Er hat aber festgestellt, daß der Angeklagte in einem von der Strafe aus sichtbaren Schaufenster die Bücher so ausgestellt hat, daß die Titel von jedem Passanten in Augenschein genommen werden konnten, und findet in dieser Schaustellung eine unzüchtige Handlung, indem er ausführt:

Die Ausstellung der Bücher in ihrer Gesamtheit ist objektiv geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, weil die Büchertitel, unter Hinweis auf die Geschlechtsorgane des Menschen, die Brautnacht, Beschränkung der Kinderzahl u. s. w., das Geschlechtsleben des Menschen und damit Verhältnisse und Vorgänge berühren, welche im Leben gebildeter Menschen geheimgehalten und nicht profaniert zu werden pflegen. Es werden somit durch die Schaustellung diejenigen Rücksichten verletzt, welche im menschlichen Geschlechtsleben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sittlichkeit geboten sind.

Die Revision sucht nun auszuführen, daß die Ausstellung der Bücher in ihrer Gesamtheit nur dann als eine unzüchtige Handlung hätte angesehen werden können, wenn festgestellt wäre, daß die Titel der Bücher beziehungsweise die auf den Titeln befindlichen Bignetten unzüchtig seien; eine solche Feststellung habe der erste Richter nicht getroffen, so daß es den Anschein gewinne, als ob er die Verletzung des § 183 Strafgesetzbuchs durch Ausstellung an sich, d. h. nach Inhalt und Titel nicht unzüchtiger Bücher und Gegenstände für möglich halte.

Dieser Angriff geht fehl. Zunächst wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Schaustellung von Schriften, deren jede einzelne als nicht unzüchtig angesehen werden könnte, kraft ihrer Vereinigung zu einem Gesamtbild als unzüchtige Handlung im Sinne des § 183 Strafgesetzbuchs zu gelten hätte. Im vorliegenden Falle geht aber der erste Richter nicht von einer solchen Ansicht aus. Mit den Worten „in ihrer Gesamtheit“ will der erste Richter, wie die unmittelbar folgenden Worte und der vorausgeschickte Sachverhalt ergeben, zum Ausdruck bringen, daß jeder der in Rede stehenden Büchertitel, wenn in der geschilderten Weise öffentlich ausgestellt, als unzüchtig anzusehen sei. Danach werden die Titel zu dem sonstigen Inhalt der Bücher in Gegensatz gestellt. Darauf aber, ob die Büchertitel einzeln oder zusammen zur Schau gestellt sind, ist kein Gewicht gelegt. Den § 184 Strafgesetzbuchs hat der erste Richter nicht zur Anwendung gebracht. Unerheblich ist daher, ob die Büchertitel, von der öffentlichen Ausstellung abgesehen, als unzüchtige Schriften anzusehen sind. Auch wenn der erste Richter diese Frage verneinte, konnte er in dem Zurschaustellen der Büchertitel an einem Ort, an welchem auch, wie er hervorhebt, jugendliche Personen verkehren, eine unzüchtige Handlung finden. Denn das gleiche Verhalten kann je nach Ort, Zeit und Umständen geeignet oder ungeeignet sein, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

Da auch die sonstige Prüfung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzesverletzung nicht ergeben hat, war die Revision zu verwerfen.

Vermischtes.

Die Verlagserzeugung des deutschen Musikalienhandels 1892. — Nr. 22 der „Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler“ bringt nach Hofmeisters Verzeichnis die folgende Zusammenstellung der Veröffentlichungen des deutschen Musikalienhandels für das Jahr 1892:

Instrumentalmusik.	
I. Für Orchester	447 Werke.
II. Für Streichorchester	19 "
III. Für Harmonie-(Militär-)Musik	191 "
IV. Für Blechmusik	37 "
V. Concertanten für Orchester	8 "
VI. Für Streichinstrumente	506 "
VII. Für Blasinstrumente	218 "
VIII. Für Schlaginstrumente	7 "
IX. Für Harfe	27 "
X. Für Banjo	2 "
XI. Für Mandoline	20 "
XII. Für Laute	1 "
XIII. Für Guitarre	12 "
XIV. Für Zither	794 "
XV. Für Kinderinstrumente	1 "
XVI. Für Pianoforte	2885 "
XVII. Für Orgel	143 "
XVIII. Für Harmonium	119 "
XIX. Für Bandoneon, Harmonika	25 "
	Sa. 5462 Werke.

Gesangmusik.	
XX. Für Gesangmusik	3966 "
Schriften und Abbildungen zur Musik	325 "
	Sa. 9753 Werke.

Es haben sich somit die Veröffentlichungen auf allen Hauptgebieten der Musik gegen das vorangegangene Jahr gemehrt, in der Instrumentalmusik um 438, in der Gesangmusik um 679, bei den Schriften u. s. w. um 27, zusammen um 1144 Werke.